

RS UVS Burgenland 2000/12/19 047/02/00003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.2000

Rechtssatz

Die seitens eines Gendarmeriebeamten ergehende Aufforderung an eine Person, die sich in eine Amtshandlung einmisch, ?sich zu schleichen?,

ist unsachlich, wodurch in der konkreten Situation der Eindruck der Voreingenommenheit entsteht. Es liegt daher insoweit eine Verletzung der § 5 Abs 1 RLV vor.

Schlagworte

Richtlinienverletzung; Eindruck der Voreingenommenheit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at